XXVII. Soziale Fürsorge.

A. Arbeiterschutz. Sonntagsruhe.

Hier sind zunächst zwei Ministerialverordnungen zu erwähnen, von denen die eine Änderungen der Sonntagsruhevorschriften, die andere die Regelung der Arbeitspausen in gewissen Gewerbsbetrieben zum Gegenstande hat.

Mit der Ministerialverordnung vom 12. September 1912, R. G. Bl. Nr. 186, wurden in das Verzeichnis jener Gewerbe, für welche unter gewissen Umständen die Sonntagsarbeit gestattet ist, folgende Gewerbe neu eingefügt: Geflügelzucht- und Mastanstalten, Erzeugung metallurgischer Produkte, Dolomitbrennereien, Erzeugung gebrannter Karborundum- und Schmirgelscheiben, Kaolinschlemmereien, Erzeugung von Kohlenelektroden und anderen aus plastischer Kohle hergestellten Gegenständen (an Stelle der bisher in dem Verzeichnisse enthaltenen Erzeugung von Kohlenstiften für elektrische Beleuchtung), ferner die Erzeugung von Akkumulatoren, Korksteinfabrikation, Dampf-, Dörr- und Sortieranlagen für Seidenkokons, Fruchtsaft- und Salamierzeugung, Kartoffelstärkeerzeugung, Gewinnung von natürlichen Mineralwässern und deren Salzen, Zeresinerzeugung, endlich Automobilgaragen; hierbei wurden jene Arbeiten, welche in diesen Betrieben an Sonntagen gestattet sind, genau festgesetzt sowie auch Vorschriften über den den Arbeitern zu gewährenden Ersatzruhetag erlassen, ferner auch in einigen anderen Gewerben, die hinsichtlich der Sonntagsruhe Befreiungen bereits genossen, einige Änderungen hinsichtlich Sonntagsarbeit und Ersatzruhetag getroffen.

Das Verzeichnis jener Gewerbe, deren Regelung hinsichtlich der Sonntagsarbeit den politischen Landesstellen übertragen ist, wurde durch Aufnahme mehrerer Gewerbe erweitert, und zwar der Handelsgärtner hinsichtlich der Anfertigung von Blumensträußen und Kränzen, des Betriebes gewerblicher, vorwiegend zu instruktiven Zwecken dienender Musterwerkstätten auf Ausstellungen, der Photographen, der Erzeugung und des Verschleißes von Sodawasser, der Kunsteiserzeugung und des Verschleißes von Eis.

Hinsichtlich der übrigen Details, deren Aufnahme den Rahmen dieses Berichtes überschreiten würde, wird auf die erwähnte Ministerialverordnung verwiesen, die erst am 13. Oktober 1913 in Kraft tritt.

Mit der Ministerialverordnung vom 14. September 1912, R. G. Bl. Nr. 187, wurden die mit mehreren im Sinne des § 74 a der Gewerbeordnung erlassenen Verordnungen festgesetzten Arbeitspausen in verschiedenen Fabrikationsarten teilweise einer Änderung unterzogen, hinsichtlich deren Einzelheiten auf diese Verordnung verwiesen werden muß.

Weiters sind mehrere Entscheidungen zu erwähnen, die aus Anlaß konkreter Fälle erflossen sind:

In Erläuterung des Gesetzes vom 21. Februar 1911, R. G. Bl. Nr. 65, erschien ein Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 13. Mai 1912, Z. 29.393, der besagt, daß das in diesem Gesetze ausgesprochene Verbot der Nachtarbeit von Frauen auch auf Steinbruchunternehmungen, und zwar auch dann zu gelten hat, wenn letztere als Nebengewerbe in Verbindung mit der Landwirtschaft betrieben werden.

Zu der im Jahre 1911 unter Nummer 169 des Reichsgesetzblattes erschienenen Ministerialverordnung vom 23. August, betreffend den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Buch- und Steindruckereien sowie in Schriftgießereien beschäftigten Arbeiter, erschien der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1912, Z. 28.657, der hauptsächlich bezweckt, einige mit dieser Ministerialverordnung für die Arbeitgeber verbundene Härten soweit als tunlich zu mildern; ein weiterer Teil dieses Erlasses enthält genaue Instruktionen für die Amtsärzte hinsichtlich Evidenz und Statistik von Betriebskrankheiten, beziehungsweise über die Art und Weise der in diesen Betrieben vorzunehmenden amtsärztlichen Revisionen.

Mit dem Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 1. Mai 1912, Z. 5425, wurde ausgesprochen, daß die Gewerbebehörde berechtigt ist, in konkreten Fällen auf Grund des § 74 der Gewerbeordnung bei arbeiterschutzpolizeilichen Maßnahmen in Betriebsanlagen auch Vorschriften zu erlassen, die über die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R. G. Bl. Nr. 176, hinausgehen, da letztere Verordnung keine feste, die Behörde in allen konkreten Fällen bindende Richtschnur aufstelle, sondern nur diejenigen Maßnahmen bezeichnen wolle, die als Mindestmaß für den Schutz der Arbeiter angeordnet werden sollen.

B. Arbeiterversicherung.

a) Unfallversicherung.

Unfallsanzeigen und Unfallserhebungen. — Bei den magistratischen Bezirksämtern wurden gemäß § 29 des Unfallversicherungsgesetzes 27.779 (im Vorjahre 27.944) Unfallsanzeigen erstattet. In 1898 Fällen wurden die nach § 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Erhebungen vorgenommen. Die Zahl der wegen Übertretung der Vorschriften des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes durchgeführten Strafamtshandlungen betrug 2617.

Bezüglich der im Berichtsjahre erflossenen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Unfallversicherungsangelegenheiten wird auf die „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter", Jahrgang 1912, verwiesen.

b) Krankenversicherung.

Wiener Bezirkskrankenkasse. — Der Mitgliederstand betrug im Durchschnitte 185.128 Personen, gegen 184.293 im Vorjahre; die im Berichtsjahre vorgekommenen 70.570 Erkrankungen hatten 1,468.243 und die 4808 Entbindungen 135.897, mithin zusammen 1,604.140 Krankheitstage zur Folge; an Krankengeldern wurden 2,226.069 K 26 h ausbezahlt.

Im Durchschnitte betrug die Krankheitsdauer eines erkrankten Mitgliedes 28 Tage und das Krankengeld 1 K 75 h täglich.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 5,231.048 K 87 h, wovon 5,027.803 K 27 h auf die Kassenbeiträge entfallen.

Seit der Wirksamkeit des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, das ist seit 1. August 1889, bis zum Ende des Berichtsjahres hat die Wiener Bezirkskrankenkasse 29,908.616 K 88 h an Krankengeld ausbezahlt.

Der Reservefonds betrug am Ende des Berichtsjahres 2,287.108 K 74 h und ist teils in mündelsicheren Wertpapieren, teils im eigenen Hause der Kasse VIII. Albertgasse 35 investiert.

Floridsdorfer Bezirkskrankenkasse. — Der durchschnittliche Mitgliederstand betrug 14.037, die Krankheitsstatistik weist 7031 Krankheitsfälle mit 121.909 Krankentagen aus; von diesen Krankheitsfällen kamen auf Entbindungen 441 mit 12.459 Krankentagen. Im Gesamtsprengel der Kasse wurden 160.280 K 96 h an Krankengeldunterstützung ausbezahlt; für Ärzte und Hebammen und Krankenkontrolle wurden 62.028 K 15 h und für Spitalverpflegs- und Transportkosten 51.141 K 47 h verausgabt.

Die durchschnittliche Krankheitsdauer betrug 17·3 Tage pro Krankheitsfall oder 8·6 Tage pro Mitglied und Jahr. Die Anzahl der Todesfälle war 124.

Die Gesamteinnahmen der Kasse beliefen sich auf 442.043 K 18 h, wovon 418.326 K 11 h auf die Kassenbeiträge entfallen.

Betriebskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden 6 Betriebskrankenkassen, über welche der Magistrat das Aufsichtsrecht ausübte, und zwar für die Betriebe: Imperial Continental Gas-Association (im Laufe des Jahres aufgelöst), Kreindls Witwe, Maschinenfabrik der priv. österr.-ungar. Staatseisenbahngesellschaft, Sickenbergs Söhne, Wienerberger Ziegelwerke, endlich die „Krankenkasse für Bedienstete und Arbeiter der Gemeinde Wien — städtische Stellwagenunternehmung" (vormals „Betriebskrankenkasse der Vienna Omnibus Comp. Ltd.").

Baukrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete keine Baukrankenkassen.

Vereinskrankenkassen. — Im Wiener Gemeindegebiete befanden sich 6 nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildete Vereinskrankenkassen, und zwar die Allgemeine Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskasse VI. Gumpendorferstraße 62, der Allgemeine Krankenverein der Manufakturarbeiter (im Laufe des Jahres aufgelöst), die Apothekerkrankenkasse für Niederösterreich, Versicherungskasse der k. k. Postbediensteten Österreichs, die Krankenkasse des Vereines

reisender Kaufleute Österreich-Ungarns und die Krankenkasse der „Concordia". Die bedeutendste ist die erstgenannte.

Genossenschaftskrankenkassen. — Im Berichtsjahre bestanden bei den Gewerbegenossenschaften in Wien 77 Gehilfen- (Hilfsarbeiter-) Krankenkassen. Die Zahl der genossenschaftlichen Lehrlingskrankenkassen belief sich auf 52.

Registrierte Hilfskassen. — Im Berichtsjahre bestanden im Wiener Gemeindegebiete 25 registrierte Hilfskassen, und zwar: Im I. Bezirke 12, im VI., VII., VIII. und IX. Bezirke je 3, im IV. und V. Bezirke je 2 und im XV. und XVI. Bezirke je eine.

Befreiung von der Krankenversicherungspflicht. — Im Sinne des § 4 des Krankenversicherungsgesetzes wurden 931 krankenversicherungspflichtige Personen, welche bei 55 Unternehmern beschäftigt waren, von der Krankenversicherungspflicht befreit. Die Zahl der von der Krankenversicherungspflicht befreiten städtischen Arbeiter (Bediensteten), welche zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 22. Juli 1898 im Krankheitsfalle ihren vollen Lohn für die Dauer der Erkrankung, beziehungsweise durch 20 Wochen von ihrem Beginne erhalten und durch die städtischen Amtsärzte unentgeltlich behandelt werden, belief sich auf 3765 Personen.

Bezüglich der im Berichtsjahre erflossenen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Krankenversicherungsangelegenheiten wird auf die „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter", Jahrgang 1912, verwiesen.

C. Unfall- und Krankenfürsorge für städtische Arbeiter (Bedienstete).

Die Aufwendungen, welche die Gemeinde im Berichtsjahre für die Zwecke der Kranken- und Unfallfürsorge machte, belaufen sich insgesamt auf 929.284 K 13 h, während im Jahre 1911 für die gleichen Zwecke im ganzen 773.651 K 68 h verausgabt wurden. Von diesen Gesamtausgaben entfallen auf das Gebiet der Krankenfürsorge allein 554.157 K 83 h (im Jahre 1911: 451.805 K 94 h), auf jenes der Unfallfürsorge 375.126 K 30 h (im Jahre 1911: 321.845 K 74 h).

Die Kosten der Krankenfürsorge im Berichtsjahre weisen daher im Vergleiche mit jenen im Jahre 1911 eine Zunahme um 102.351 K 89 h und die Ausgaben auf dem Gebiete der Unfallfürsorge eine Zunahme um 53.280 K 56 h aus. Die Mehrauslagen für die Krankenfürsorge sind auf die besonders ungünstigen Gesundheitsverhältnisse, welche namentlich durch den so regenreichen Sommer beeinflußt waren, zurückzuführen, und ist das Mehrerfordernis auf dem Gebiete der Unfallfürsorge durch den effektiven Zuwachs von 96 Rentnern bedingt; übrigens wird diese Steigerung auch künftighin bis zum Eintritte des sogenannten Beharrungszustandes, das ist bis zu jenem Zeitpunkte fortdauern, in welchem die Kosten für neu zuwachsende Renten durch jene der in Abfall kommenden Renten aufgewogen werden.

a) Städtische Unfallfürsorge.

Die städtische Unfallfürsorge hatte im Berichtsjahre Anwendung auf sämtliche versicherungs- und nichtversicherungspflichtige Bedienstete (Arbeiter) der Gemeinde, welche nicht den allgemeinen Pensionsvorschriften unterliegen (einschließlich des Personales der Gemeindeunternehmungen, der auswärtigen Betriebe und der Taglöhner überhaupt).

Die Zuerkennung von Entschädigungen infolge von Unfällen im Betriebe erfolgt nach dem Arbeiterunfallversicherungsgesetze, ohne Rücksicht, ob der Verunglückte ständig oder vorübergehend beschäftigt ist, und ohne Rücksicht, ob der Verletzte unfallversicherungspflichtig ist oder nicht.

Diese Unfallentschädigungen werden ohne jeden Beitrag der in Betracht kommenden Personen ausschließlich aus dem Gemeindevermögen geleistet.

Soferne es sich bei städtischen Straßenbahnbediensteten um die Entschädigung von solchen Unfällen handelte, welche durch eine Ereignung im Verkehre herbeigeführt wurden, wird im Sinne des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, und vom 12. Juli 1902, R. G. Bl. Nr. 147, den Verletzten die gebührende Rente um die Hälfte und im Falle eines aus der Verletzung sich ergebenden dauernden Siechtums bis zu 120% des vollen Jahresarbeitsverdienstes erhöht; im Sinne der vorzitierten gesetzlichen Bestimmungen ist auch bei Verkehrsunfällen die allfällige Witwenrente um zwei Drittel zu erhöhen.

Die Unfallfürsorge hatte im Berichtsjahre auf insgesamt 24.168 Bedienstete (Vollarbeiter), im Jahre 1911 auf 22.751 Bedienstete (Vollarbeiter) Anwendung; es ist somit eine Vermehrung um 1032 Vollarbeiter zu verzeichnen, welche auf die Inbetriebsetzung des städtischen Gaswerkes in Leopoldau, auf die weitere Ausgestaltung einzelner städtischer Betriebe (Straßenbahnen, Elektrizitätswerke), auf die Neueinreihung der Bediensteten der städtischen Kinderheilanstalten in San Pelagio, Sulzbach und Bad Hall sowie der Bediensteten des Gutes Deutsch-Altenburg zurückzuführen ist. (Unter Vollarbeitern versteht man die Zahl jener Arbeiter, welche erforderlich gewesen wäre, wenn kein Wechsel unter den Beschäftigten stattgefunden hätte und wenn immer dieselben Personen während des ganzen Jahres in Arbeit gestanden wären.)

Hievon entfielen auf den Betrieb:

1. der städtischen Straßenbahnen	9.218
2. der städtischen Gaswerke	2.268
3. der städtischen Elektrizitätswerke	1.290
4. des städtischen Lagerhauses	340
5. des Brauhauses der Stadt Wien	306
6. der städtischen Leichenbestattung	265
7. der städtischen Stellwagenunternehmung	694
8. der städtischen Steinbrüche	502
9. der Berufsfeuerwehr	544
10. der II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung	19
11. auf die sonstigen Gemeindebetriebe	8.722
Zusammen	24.168

Unfallsstatistik. — Unter der angeführten Zahl der Gemeindebediensteten ereigneten sich insgesamt 2441 Betriebsunfälle (1911: 2298), hiervon betrafen Bedienstete der städtischen Straßenbahnen 1601 (1911: 1691), der städtischen Gaswerke 333 (1911: 98), der städtischen Elektrizitätswerke 33 (1911: 31), des städtischen Lagerhauses 36 (1911: 58), des städtischen Brauhauses 58 (1911: 39), der städtischen Stellwagenunternehmung 135 (1911: 154), der städtischen Leichenbestattung 2 (1911: 14), der übrigen Gemeindebetriebe 243 (1911: 213).

Die verhältnismäßig große Zahl der verzeichneten Unfälle ist darauf zurückzuführen, daß sämtliche städtische Bedienstete, so insbesondere die der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Stellwagenunternehmung, den Auftrag haben, jede, selbst die geringste Verletzung auch dann, wenn gar keine Dienstunterbrechung eintritt, anzuzeigen.

Von den Unfällen, welche Bedienstete der städtischen Straßenbahnen betrafen, hatten 769 gar keine Dienstunterbrechung zur Folge, in 150 Fällen war der Verletzte nur bis zu 3 Tagen, in 541 Fällen über 3 Tage bis 28 Tage und in 141 Fällen über 28 Tage infolge des erlittenen Unfalles im Krankenstande.

Von den Bediensteten der städtischen Stellwagenunternehmung wurden 135 Unfälle angezeigt; von diesen hatten 46 gar keine Dienstunterbrechung zur Folge, in 3 Fällen war der Verletzte nur bis zu 3 Tagen, in 71 Fällen über 3 Tage bis 28 Tage und in 15 Fällen über 28 Tage infolge des erlittenen Unfalles arbeitsunfähig.

Im Berichtsjahre führten 187 (1911: 208) Unfälle zur Zuerkennung einer Rente, während die übrigen Unfälle für eine Rentenbemessung außer Betracht blieben, da die Verletzten nicht über 28 Tage im Krankenstande geführt wurden.

Die relativ größte Zahl der Verunglückungen war, wie im Vorjahre, auf Quetschungen zurückzuführen, und zwar 108 (1911: 92); zahlreich waren auch die Knochenbrüche 23 (1911: 42), in 21 Fällen (1911: 32) waren Hieb-, Stich- oder Schnittwunden die Folge von Unfällen, und 19 Unfälle waren auf Verrenkungen und Verstauchungen zurückzuführen; weiters sind im Berichtsjahre zu verzeichnen: Schreckneurose (Nervenschock) 4 Fälle (1911: 5), Nabelbruch und Neurasthenie je 1 Fall.

In 10 Fällen (1911: 5) hatte der Unfall den Tod des Verletzten zur Folge, beziehungsweise wurde bei der Frage nach der Entschädigung der Hinterbliebenen der Zusammenhang der Todesursache mit dem Unfalle als bestehend angenommen; die in diesen 10 Fällen Verunglückten hinterließen 33 Hinterbliebene (10 Witwen, 23 Kinder) — 1911: 12 Hinterbliebene, und zwar 5 Witwen und 7 Kinder —, an welche Hinterbliebenenrenten zuerkannt wurden.

Von diesen 10 Fällen betrafen das Personale der städtischen Straßenbahnen 3, der städtischen Elektrizitätswerke 2 und der sonstigen kleineren Betriebe 5. (1911: 5 Fälle, von diesen betrafen das Personale der Straßenbahnen, Elektrizitätswerke und Lagerhaus je 1, das Personale der Gaswerke 2.)

Ende des Jahres verblieben 810 (1911: 714) Rentner, von denen 26 (1911: 27) eine Heilverfahrensrente (davon 13 zu 90% und 13 zu 60%), weiters 159 (1911: 197) eine vorübergehend bemessene (temporäre) Rente, 438 (1911: 340) eine dauernde Rente und 187 (1911: 150) eine Hinterbliebenenrente bezogen.

Als Dauerrentner kommen diejenigen Unfallsrentner in Betracht, welche nach Abschluß des Heilverfahrens bereits volle zwei Jahre eine Rente bezogen haben, nach dieser Zeit noch immer gänzlich oder teilweise erwerbsunfähig waren und es voraussichtlich dauernd bleiben werden, ferner die Hinterbliebenen nach tödlich Verunglückten.

Der Stand der Dauerrentner stellt sich bei Berücksichtigung der Zu- und Abgänge von Rentnern während des Berichtsjahres und des am Schlusse des Vorjahres verbliebenen Rentnerstockes auf 625 (1911: 490); diese Ziffer verteilt sich auf 438 (1911: 340) gänzlich oder teilweise invalid gewordene Personen, 77 (1911: 64) Witwen, 106 (1911: 81) Kinder und 4 (1911: 5) Aszendenten.

Die Jahresbeträge der diesen Personen zuerkannten Renten betrugen zusammen 247.060 K 66 h (im Vorjahre 185.008 K 88 h).

Im Berichtsjahre wurden 6 (1911: 6) zum Rentenbezuge berechtigte Personen mit dem Kapitalswerte der Rente im Sinne des § 41 des Arbeiterunfallversicherungsgesetzes abgefertigt, und zwar 2 Rentner der städtischen Straßenbahnen mit 898 K 37 h, beziehungsweise 776 K 76 h, ein Rentner des städtischen Lagerhauses mit 704 K 01 h, ein Rentner der II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung mit 635 K 88 h und 2 Rentner der städtischen Stellwagenunternehmung mit 513 K 44 h, beziehungsweise mit 1519 K 64 h.

Der Gesamtaufwand für die Unfallfürsorge (Unfallsrenten, einmalige Abfertigungen, Kosten der ärztlichen Untersuchung von Verletzten, Unfallserhebungs- und Gerichtskosten usw.) belief sich im Berichtsjahre auf 375.126 K 30 h (1911: auf 321.845 K 74 h, 1910: 292.743 K 83 h, 1909: 258.916 K 49 h, 1908: 181.716 K 72 h, 1907: 137.678 K 97 h, 1906: 86.958 K 71 h, 1905: 65.809 K 83 h, 1904: 37.930 K 10 h).

Hievon entfallen auf Rechnung des Betriebes

1. der städtischen Straßenbahnen	268.847 K	20 h
2. der städtischen Gaswerke	18.214 „	09 „
3. der städtischen Elektrizitätswerke	10.416 „	47 „
4. des Brauhauses der Stadt Wien	1.275 „	85 „
5. des Lagerhauses der Stadt Wien	11.127 „	23 „
6. der städtischen Stellwagenunternehmung . . .	9.588 „	09 „
7. der städtischen Leichenbestattung	342 „	05 „
8. der II. Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung	20.886 „	42 „
9. auf Rechnung der übrigen Gemeindebetriebe .	34.428 „	90 „
Zusammen . .	375.126 K	30 h

(1911: 321.845 K 74 h).

Im Gesamtaufwande zeigt sich gegenüber 1911 ein Mehrerfordernis von 53.280 K 56 h, begründet im Zuwachs der Rentner von 714 auf 810.

Durch den Chefarzt für die städtische Kranken- und Unfallfürsorge, welcher seit 1. Mai auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. März seine Tätigkeit ausübt, wurden 542 Untersuchungen behufs Feststellung der allfälligen Einbuße der Erwerbsfähigkeit infolge eines Unfalles vorgenommen.

b) Städtische Krankenfürsorge.

Diese Wohlfahrtseinrichtung wurde mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 22. Juli 1898 geschaffen, steht seit 1. Juli 1899 in Wirksamkeit und erstreckt sich auf sämtliche nicht definitive Bedienstete der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht unterliegen oder nicht; auf die nicht versicherungspflichtigen Bediensteten jedoch erst nach einer mindestens 30tägigen ununterbrochenen Verwendung im städtischen Dienste. Sie beziehen, ohne daß irgend ein Beitrag von ihnen zu leisten wäre, im Erkrankungsfalle den vollen Lohn als Krankenunterstützung bis zur Maximaldauer von 20 Wochen weiter. Nach Ablauf dieser Zeit erhalten die Erkrankten noch zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 3. Juli 1908 eine Krankenunterstützung im Ausmaße des halben Lohnes; die weitere Unterstützungsdauer ist bestimmt durch die Länge der Dienstzeit und beträgt bei Bediensteten mit mindestens zweijähriger Dienstzeit 6 Wochen, bei Bediensteten mit fünfjähriger Dienstzeit 12 Wochen und bei Gemeindebediensteten mit mindestens zehnjähriger ununterbrochener Dienstzeit 32 Wochen.

Die erkrankten Bediensteten werden unentgeltlich von den städtischen Ärzten behandelt und sind zum unentgeltlichen Bezuge der notwendigen therapeutischen Behelfe (wie Bruchbänder, Leibbinden und dergleichen) berechtigt, außerdem erhalten ihre Hinterbliebenen, beziehungsweise diejenigen Personen, welche die Kosten des Begräbnisses bestritten haben, einen Leichenkostenbeitrag von 60 K.

Ausgenommen sind die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und der städtischen Stellwagenunternehmung, für welche je eine eigene Betriebskrankenkasse besteht sowie die Bediensteten des Lagerhauses und der auswärtigen Betriebe, welche bei den territorial zuständigen Bezirkskrankenkassen versichert sind, ferner jene Gemeindebediensteten, welche unter die Bestimmungen der Gesindeordnung fallen und bei der Dienstbotenkrankenkasse für den Krankheitsfall versichert sind.

Die Krankenfürsorge umfaßte im Berichtsjahre insgesamt — mit Ausnahme der städtischen Gaswerke, der städtischen Elektrizitätswerke, des Brauhauses der Stadt Wien und der städtischen Leichenbestattung — 12.065 Personen = 9212 Vollarbeiter (1911: 11.888 Personen = 8946 Vollarbeiter); werden hiezu 3352 Bedienstete der städtischen Gaswerke, 2003 Bedienstete der städtischen Elektrizitätswerke, 450 Bedienstete des Brauhauses der Stadt Wien und 365 Bedienstete der städtischen Leichenbestattung, welche im Berichtsjahre der städtischen Krankenfürsorge unterlagen, hinzugerechnet, so umfaßte die städtische Krankenfürsorge 18.235 Personen = 13.341 Vollarbeiter (1911: 16.473 Personen = 12.103 Vollarbeiter).

Krankheitsstatistik. — Die Zahl der in den vorangeführten Betrieben vorgekommenen Krankheitsfälle betrug 6193 (im Jahre 1911: 5344).

Die Zahl der Krankentage belief sich auf 162.533 (1911: 141.592).

Das Erkrankungsprozent vom rechnungsmäßig ermittelten Vollarbeiterstande betrug 46·42% (1911: 44·48%), die nach dem Gesamtdurchschnitte ermittelte Dauer einer Erkrankung wie im Vorjahre 26 bis 27 Tage.

Sterbefälle ereigneten sich 181 (1911: 176), darunter 9 Selbstmorde (1911: 3).

An Tuberkulose starben 52 Personen = 28·72% der Gesamtzahl der Sterbefälle (1911: 75 Personen = 42·6%).

Die Sterblichkeit betrug 1·49% des Vollarbeiterstandes (1911: 1·43%).

Die Bezugszeit von 20 Wochen wurde in 121 Fällen (1911: 103) erreicht; in 79 (1911: 65) Fällen wurde die mit Gemeinderatsbeschluß vom 3. Juli 1908 gewährte weitere Unterstützung mit dem halben Lohne ausbezahlt.

Von den sieben den Dienst als Revisoren für die städtische Kranken- und Unfallversicherung versehenden Personen wurden 22.778 Krankenkontrollen (1911: 23.415) vorgenommen und waren weiters 124 (1911: 285) Erhebungen zur Feststellung des Krankengeldanspruches erforderlich.

Zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 14. März wurde ein chefärztlicher Kontrolldienst für die städtische Kranken- und Unfallfürsorge errichtet. Dem Chefarzte, welcher seit 1. Mai seine Tätigkeit ausübt, wurden im Berichtsjahre auf dem Gebiete der Krankenfürsorge 276 Personen zur Untersuchung vorgeführt. Diese Einrichtung hat sich trotz ihres kurzen Bestandes bereits bewährt und wird an Bedeutung gewinnen, wenn die chefärztliche Kontrolle von den städtischen Amtsärzten in größerem Umfange als bisher in Anspruch genommen wird.

Das Gesamterfordernis an Krankenunterstützungen betrug 554.157 K 83 h (545.520 K 11 h Krankenunterstützungen, 8637 K 72 h Beerdigungskostenbeiträge) — 1911: 451.805 K 94 h (441.311 K 54 h Krankenunterstützungen, 10.494 K 40 h Beerdigungskostenbeiträge) — 1910: 391.197 K 49 h (381.159 K 92 h Krankenunterstützungen, 10.037 K 57 h Beerdigungskostenbeiträge) —, so daß im Berichtsjahre um 102.351 K 89 h mehr verausgabt wurden als im Vorjahre.

Die Kosten eines Krankheitsfalles ohne Rücksichtnahme auf die bei einzelnen Unternehmungen gemachten freiwilligen Zuwendungen berechnen sich durchschnittlich mit 88 K 08 h, die eines Krankheitstages mit 3 K 36 h (1911: 87 K 77 h, beziehungsweise 3 K 24 h).

Für die Beistellung von therapeutischen Behelfen erwuchs ein Kostenaufwand von 2208 K 87 h (1911: 10.555 K 03 h).

D. Pensionsversicherung der Angestellten.

Bezüglich der Wirksamkeit des Gesetzes vom 16. Dezember 1906. R. G. Bl. Nr. 1, ex 1907, und bezüglich der leitenden Gesichtspunkte desselben wird auf den Verwaltungsbericht für 1909, S. 418, verwiesen.

Gegen die Entscheidungen der Landesstelle in Wien bezüglich der Versicherungspflicht von Angestellten wurden im Berichtsjahre 4911 Einsprüche seitens der Dienstgeber und 2419 seitens der Dienstnehmer eingebracht, wovon ungefähr 90% auf Wien entfallen.

Zu den am 31. Dezember 1911 versicherten 7565 Dienstgebern mit 38.569 Angestellten kamen im Berichtsjahre weitere 956 Dienstgeber mit 1908 Angestellten, so daß am 31. Dezember bei der Landesstelle in Wien 8521 Dienstgeber mit 40.477 Dienstnehmern versichert verblieben.

Gemäß § 81 bis 83 des Pensionsversicherungsgesetzes wurden 21 Strafamtshandlungen von den magistratischen Bezirksämtern eingeleitet.

Bezüglich der Geschäftsgebarung der Landesstelle der allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte pro 1912 wird folgendes bemerkt:

Vom Vorjahre offene Prämien	8,684.588 K	32 h
„ „ „ Verzugszinsen . . .	304.249 „	07 „
im Berichtsjahre vorgeschriebene Prämien und Verzugszinsen	10,906.357 „	06 „
Zusammen . .	19,895.194 K	45 h
Hierauf eingezahlt	10,581.943 K	88 h
mit Ende 1912 offene Prämien	9,313.250 K	57 h
Ausgezahlt wurden 141 Abfertigungen mit . .	190.980 „	— „
7 Witwenrenten mit zusammen monatlich . .	176 „	25 „
5 Erziehungsbeiträge mit zusammen monatlich .	56 „	86 „
1 Invaliditätsrente durch 6 Monate, monatlich	75 „	— „

Bezüglich der im Berichtsjahre erflossenen Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Pensionsversicherungsangelegenheiten wird auf die „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter", Jahrgang 1912, verwiesen.

E. Städtische Berufsvormundschaft.

Der Tätigkeit der städtischen Berufsvormundschaft war im Berichtsjahre die durch Gemeinderatsbeschluß vom 20. Dezember 1910 festgelegte Richtung gewiesen. Hiernach konnte sie nur jene Kinder in den Kreis ihrer Obsorge einbeziehen, welche der öffentlichen Armenversorgung überwiesen wurden, insoferne ihnen der Schutz eines tauglichen privaten Vormundes ermangelte.

Der Gesamtanfall an städtischen Mündeln bezifferte sich daher mit Ende des Berichtsjahres nur auf 319. Gleichwohl brachte das anfallende Material, welches die täglichen Aufnahmen in die städtische Armenpflege darboten, eine Fülle von Arbeit, welche den anfangs nur kleinen Beamtenkörper vollauf in Anspruch nahm. Wie bei allen derartigen neuen Einrichtungen gab es auch hier Schwierigkeiten mannigfacher Art zu überwinden: Der zu erwartende rege Geschäftsverkehr mit den Gerichten und anderen Behörden mußte in zweckmäßige Bahnen gelenkt werden, das Amt mußte sich mit den einschlägigen Bestimmungen rechtlicher und fürsorglicher Natur eingehend vertraut machen, die zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes nötigen Formularien verfassen und organisatorische Fragen zur Lösung bringen, Aufgaben, die bei dem großen Umfange der in Betracht kommenden Materien mühevoll und zeitraubend sind. Insbesondere galt es, die gewonnenen Erfahrungen praktisch zu verwerten und die Ausdehnung des Wirkungskreises über den Rahmen einer bloßen Armenamtsvormundschaft vorzubereiten.

Diesbezüglich boten die bearbeiteten Fälle lehrreiche Ausblicke:

Beinahe charakteristisch für die Mehrzahl derselben ist die Tatsache, daß die Alimentierung der Unehelichen viel zu spät einsetzt und meist nicht ausreichend ist. Da es den Gerichten oft erst nach Monaten gelingt, einen Vormund ausfindig zu machen, bleibt das Kind oft lange Zeit nach der Geburt ohne vormund-

schaftliche Vertretung. Gerade die ersten Lebensmonate sind aber, wie die Statistik lehrt, für den außerehelichen Säugling besonders gefährlich und erfordern rasches Eingreifen des Vormundes. Hiefür mangelt es dem privaten Vormunde in der Mehrzahl der Fälle an dem richtigen Verständnisse oder dem guten Willen. Meist erst über wiederholtes Drängen des Vormundschaftsgerichtes läßt er sich zur klagweisen Heranziehung des außerehelichen Kindesvaters bewegen; die infolge der widerwilligen und lässigen Rechtsvertretung unzureichend bemessenen Alimente laufen nur spärlich ein oder setzen oft ganz aus, da eine zwangsweise Eintreibung infolge des hiermit verbundenen Aufwandes an Zeit und Mühe gewöhnlich nicht erfolgt.

Die ausbleibende oder ungenügende Alimentierung der Unehelichen ist aber statistisch nachweisbar als die Hauptursache der verhältnismäßig hohen Sterblichkeit oder ungünstiger körperlicher, geistiger und moralischer Entwicklung anzusehen. Reichlichere Alimentation läßt infolge der besseren Ernährung, der Beschaffung besserer Pflegestellen und günstigerer Erziehungsverhältnisse begreiflicherweise eine bessere Gesamtentwicklung des Kindes erwarten. Namentlich wird aber der häufige Pflegewechsel, eine für die Entwicklung des Säuglings nachweislich sehr schädliche Erscheinung, in demselben Maße vermeidbar, als die Bezahlung des Pflegegeldes regelmäßig einlangt.

Im engeren Zusammenhange mit der energischen Heranziehung des außerehelichen Kindesvaters steht die Entlastung der Armenverwaltung, bei welcher bekanntlich die außerehelichen Kinder ein großes Kontingent unter den Schutzbefohlenen stellen.

Kann der private Vormund infolge der überwachenden Tätigkeit des Vormundschaftsgerichtes doch in vielen Fällen zur rechtlichen Vertretung seines Mündels namentlich gegen den außerehelichen Kindesvater gebracht werden, so versagt er gänzlich, insoferne es sich um die persönliche Fürsorge des Kindes handelt. Abgesehen davon, daß es ihm an dem gehörigen Verständnisse für Kinderpflege mangelt, können von ihm die an die Säuglingsüberwachung zu stellenden Aufgaben infolge des hiermit erforderlichen Zeitaufwandes unmöglich verlangt werden. Die große Sterblichkeit der Kinder in den ersten Lebensmonaten läßt aber deren regelmäßige und qualifizierte Beaufsichtigung dringend geboten erscheinen.

Ebenso beweist die große Verwahrlosung unter den Unehelichen, daß die bisherige Einzelvormundschaft auch der späteren Aufsicht und Erziehungspflicht der älteren Kinder in keiner Weise gewachsen ist.

Im engen Rahmen einer bloßen Armenamtsvormundschaft war dem Amte keine Möglichkeit geboten, auf diese, die unehelichen Kinder besonders bedrohenden Gefahren Einfluß zu nehmen, da ja die persönliche Fürsorge über die magistratischen Kostkinder nach den geltenden Bestimmungen dem Magistrate oblag. Um sich daher mit der ihr eigentlich zukommenden Tätigkeit, der Hintanhaltung der Säuglingssterblichkeit und Verwahrlosung der unehelichen Kinder beschäftigen zu können, mußte der Wirkungskreis der städtischen Berufsvormundschaft auf eine breitere Basis gebracht werden, die es ihr ermöglichte, ihr Wirken auf weitere Kreise der Unehelichen auszudehnen.

Dieser Gedanke lag dem Antrage des Amtes auf Erweiterung seines Wirkungskreises zugrunde, welcher seitens des Gemeinderates am 6. September 1912 zum Beschlusse erhoben wurde.

Hiernach hat sich die städtische Berufsvormundschaft auf alle unehelichen Kinder zu erstrecken, welche in Wien geboren werden und für deren Bevormundung ein Wiener Bezirksgericht zuständig ist, solange sie in Wien verpflegt und erzogen, oder wenn sie außerhalb Wiens auf Kosten der Gemeinde oder in einer von der städtischen Berufsvormundschaft ausgewählten Familie in Pflege gegeben werden.

Um die für den außerehelichen Säugling so wichtige Alimentationsfrage so rasch als möglich zu lösen, wird der Berufsvormund sofort nach Einlangen der Geburtsanzeigen, welche die Hebammen zu erstatten haben, durch ein weibliches Erhebungsorgan die zur Beurteilung der rechtlichen und persönlichen Verhältnisse wichtigen Momente ohne Verzug feststellen. Da die Angelobung des Berufsvormundes für alle von ihm zu übernehmenden Fälle ein für allemal erfolgt, bedarf es zur Bestellung nur eines gerichtlichen Beschlusses. Sodann wird an dem mit dem Gerichte vereinbarten Termine, an welchem allwöchentlich die Alimentationsvergleiche abgeschlossen werden, die Vorladung des Kindesvaters wegen Abschlusses eines exekutionsfähigen Vergleiches veranlaßt, so daß regelmäßig schon einige Tage nach der Geburt des Kindes dessen Unterhaltsansprüche geregelt erscheinen.

Zugleich mit der Rechtsvertretung setzt auch die Sorge um die Pflege des Kindes mit der Geburt desselben ein. Zu diesem Zwecke werden dem Berufsvormunde geschulte Säuglingspflegerinnen zur Seite stehen, welchen die wichtige Aufgabe zufällt, die Säuglinge zu besuchen, dabei festzustellen, wie sie verpflegt, wie sie in bezug auf Ernährung, Bekleidung, Reinlichkeit gehalten werden, und die Wohnung auf ihre gesundheitliche Beschaffenheit zu prüfen. Ihnen wird auch die wichtige Aufgabe zufallen, die unter den Müttern und Pflegeparteien heute so häufige und krasse Unkenntnis auf dem Gebiete der Mutter- und Säuglingshygiene zu bekämpfen.

Neben der Beaufsichtigung der Säuglinge durch die Pflegerinnen ist auch eine regelmäßige ärztliche Kontrolle vorgesehen; vom Arzte werden die Mütter über Ernährung und Pflege der Kinder belehrt, die einzelnen Fälle bei den bestimmten Kontrollterminen besprochen und dabei zugleich die Kenntnisse der Pflegerinnen erweitert.

Die ärztliche Kontrolle wird in eigens hiezu bestimmten Lokalen, den Säuglingsfürsorgestellen, vor sich gehen, von welchen eine demnächst im XVI. Bezirke zur Errichtung gelangen wird. Dort werden die Mütter nicht nur in die rationelle Mutterschafts- und Säuglingshygiene eingeführt, sondern auch in allen die Mutterschaft betreffenden Rechtsfragen belehrt werden.

Da dem Berufsvormunde alle aus seinem Amte sich ergebenden streitigen Rechtssachen durch ein besonderes Rechtsbureau abgenommen und die zwangsweise Eintreibung der Unterhaltsgelder einer eigenen Exekutionsabteilung zugewiesen wird, ist es ihm ermöglicht, den fürsorglichen Aufgaben sein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und auf diese Weise die gesamte Entwicklung des Kindes von den ersten Lebenstagen an günstig zu beeinflussen.

In der geschilderten Art wird die städtische Berufsvormundschaft ihre Tätigkeit in der Regel bis zum vollendeten zweiten Lebensjahre des Kindes erstrecken. Ist jedoch nach Ablauf des zweiten Lebensjahres eine Gefährdung für das leibliche oder sittliche Wohl zu befürchten, so haben solche Kinder auch weiterhin, spätestens aber bis zum 18. Lebensjahre, über welche Zeit hinaus eine Einflußnahme des Berufsvormundes nicht mehr zu erwarten ist, unter berufsvormundschaftlicher Aufsicht zu verbleiben.

Die Ausdehnung der Berufsvormundschaft wird gerichtssprengelweise vor sich gehen und ist bereits durch Vermehrung des Personales Vorsorge getroffen, mit 1. Jänner 1913 im Bezirke Ottakring beginnen zu können, dem in kurzer Zeit Rudolfsheim und in zweckmäßigen Intervallen die übrigen Bezirke nachfolgen werden.

F. Wohnungsfürsorge.

Im Berichtsjahre wurden die von der gemeinnützigen Gesellschaft für Notstandswohnungen in Wien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, an welcher die Gemeinde Wien mit einer Einlage von 200.000 K beteiligt ist, errichteten Bauten im X. Bezirke an der Gudrunstraße und im XVI. Bezirke, am nordwestlichen Rande der Schmelz, der Benützung übergeben.

Die Baugruppe im X. Bezirke besteht aus 127 Wohnungen und 2 Geschäftslokalen, jene des XVI. Bezirkes aus 128 Wohnungen und 2 Geschäftslokalitäten.

Am 1. April waren nach einer veranstalteten Erhebung im X. Bezirke 126 Wohnungen an 126 Parteien mit 710 Köpfen, darunter 411 Kindern im Alter bis zu 14 Jahren, im XVI. Bezirke 128 Wohnungen an 128 Parteien mit 825 Köpfen, darunter 495 Kindern im Alter bis zu 14 Jahren vermietet.

Insgesamt waren demnach 254 Wohnungen an 254 Parteien mit 1535 Köpfen, darunter 906 Kindern im Alter bis zu 14 Jahren vermietet. Es wohnten somit in jeder vermieteten Wohnung durchschnittlich 6 Personen. Von 251 Parteien konnten die früheren Wohnungsverhältnisse erhoben werden. Nach dieser Erhebung hatten 159 Parteien auch schon früher, beziehungsweise in der letzten Zeit vor ihrer Übersiedlung in die Notstandsbauten, selbständige Wohnungen, während 92 Parteien zuletzt Notunterkünfte (Obdachlosenheime, Kellerwohnungen, Aftermiete) benützt hatten.

Dem Berufe nach waren 191 Mieter Arbeiter, 46 Mieter Geschäftsdiener und Transportbedienstete, 6 Beamte und 8 Mieter selbständige Geschäfts- oder Gewerbetreibende.

Eine Umfrage bei den Parteien hat ergeben, daß die räumliche Einteilung und die Ausstattung der Wohnungen im allgemeinen als sehr zweckmäßig gefunden wurde.

Die Straßenarbeiten, welche nach dem in der Gemeinderatssitzung vom 17. Oktober genehmigten Übereinkommen auf Kosten der Gemeinde herzustellen waren, sind bei beiden Gruppen im Mai vollendet worden. Die Hofanlagen wurden im Berichtsjahre gleichfalls gärtnerisch ausgestaltet. Im XVI. Bezirke wurden außerdem 21 Hausgartenparzellen angelegt, welche den Parteien der Kolonie gegen ein Entgelt von 1 K vierteljährig in Bestand gegeben wurden.

Das Erträgnis aus der Verpachtung dieser Gartenparzellen wird zur Verteilung von Prämien an jene Parteien, welche ihre Parzellen am besten instand halten, und zur Anschaffung von Samen verwendet.

Die Gemeinde Wien hat zufolge Stadtratsbeschlusses vom 14. August für die Herstellung der Gartenanlagen bei den Notstandsbauten eine Subvention von 2000 K und den unentgeltlichen Bezug des zur Pflege der Anlagen notwendigen Spritzwassers aus dem städtischen Leitungsnetze bewilligt.

Die Notstandsbauten waren das ganze Jahr hindurch voll besetzt, die Mietzinsausfälle waren trotz der minderen Leistungsfähigkeit der Mieter nur gering.

Der Bau von Wohnhäusern für die Bediensteten und Angestellten der städtischen Unternehmungen, der an anderer Stelle des Verwaltungsberichtes ausführlich erörtert wird, wurde im Berichtsjahre planmäßig fortgesetzt.

Im Interesse einer rationellen Wohnungspolitik war die Gemeinde auch im Berichtsjahre bestrebt, ihren Grundbesitz möglichst zu vermehren. An größeren Grunderwerbungen sind zu verzeichnen:

In Kagran 199.024 m² um 1,169.576 K, in Strebersdorf 30.916 m² um 86.433 K, in Leopoldau 43.561 m² um 207.116 K, in Aspern 48.328 m² um 161.094 K, dann die Erwerbung der Schanzgründe in Hirschstetten und Stadlau 87.907 m² um 291.919 K 80 h, im XV. Bezirke 5237 m² um 230.000 K, in Grinzing 8625 m² um 17.250 K, in Unter-Sievering 16.369 m² um 40.843 K, endlich im XVIII. Bezirke die Erwerbung des Währinger Ortsfriedhofes um 640.000 K sowie die Erwerbung der Czartoriskyschen Realität im Ausmaße von 54.758 m² um 2,050.000 K.

Auch die gemeinnützige Bautätigkeit, die seit Errichtung des staatlichen Wohnungsfürsorgefonds ein immer regeres Leben entfaltet, wurde in einzelnen Fällen von der Gemeinde durch Gewährung von Bauerleichterungen, Ermäßigung der Kanaleinmündungsgebühren und billiger Hergabe von Arrondierungsgrundstücken gefördert.